



Peter Pirker / Ingrid Böhler (Hrsg.)

Flucht vor dem Krieg

Deserteure der Wehrmacht in Vorarlberg



Flucht vor dem Krieg

Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs
Herausgegeben vom Vorarlberger Landesarchiv

Band 15 (N.F.)

Peter Pirker / Ingrid Böhler (Hrsg.)

Flucht vor dem Krieg

Deserteure der Wehrmacht in Vorarlberg

UVK Verlag · München

Titelbild: Das Bruggerloch bei Höchst; © Miro Kuzmanovic

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Gefördert durch das Land Vorarlberg



DOI: <https://www.doi.org/10.24053/9783381105120>

© UVK Verlag 2023

- ein Unternehmen der Narr Francke Attempto Verlag GmbH + Co. KG

Dischingerweg 5 · D-72070 Tübingen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Informationen in diesem Buch wurden mit großer Sorgfalt erstellt. Fehler können dennoch nicht völlig ausgeschlossen werden. Weder Verlag noch Autor:innen oder Herausgeber:innen übernehmen deshalb eine Gewährleistung für die Korrektheit des Inhaltes und haften nicht für fehlerhafte Angaben und deren Folgen. Diese Publikation enthält gegebenenfalls Links zu externen Inhalten Dritter, auf die weder Verlag noch Autor:innen oder Herausgeber:innen Einfluss haben. Für die Inhalte der verlinkten Seiten sind stets die jeweiligen Anbieter oder Betreibenden der Seiten verantwortlich.

Internet: www.narr.de

eMail: info@narr.de

CPI books GmbH, Leck

ISSN 0949-4103

ISBN 978-3-381-10511-3 (Print)

ISBN 978-3-381-10512-0 (ePDF)

ISBN 978-3-381-10513-7 (ePub)



Inhalt

Peter Pirker / Ingrid Böhler

Zur Erforschung des (transnationalen) Desertionsgeschehens in einer Grenzregion.
Eine Einleitung 11

Peter Pirker

Flucht vor dem Krieg. Deserteure der Wehrmacht in der Grenzregion Vorarlberg 19

Anhang – 55 Todesfälle 175

Peter Pirker / Aaron Salzmann

Wehrdienstentziehungen vor dem Sondergericht Feldkirch. Beschuldigte,
Gerichtspersonal, Spruchpraxis, Handlungsspielräume und ein knapper
transregionaler Vergleich 237

Isabella Greber / Peter Pirker

Krumbach. Varianten der Wehrdienstentziehung und Handlungsspielräume in einem
Dorf im Bregenzerwald 275

Nikolaus Hagen

„Wir wollten unser junges Leben nicht für eine aussichtslose Sache opfern“. Der Fall
der Brüder Erwin, Kurt und Fritz Müller 303

Lydia Maria Arantes / Erika Moser

Geschichte(n) mit sich tragen und überwinden. Ein intergenerationaler Dialog über den
Umgang mit Kriegsleid 331

Publikationsverzeichnis 347

Abkürzungsverzeichnis 359

Register 361

Autorinnen und Autoren 373



An der Grenze südlich der Rheinbrücke zwischen Lustenau und Höchst (Brugger Horn), Blick auf die Eisenbahnbrücke zwischen Lustenau und St. Margarethen. Foto: Miro Kuzmanovic.

**Kehrt um die Flinten,
der Feind steht hinten!**

Es lebe Österreich!

Streuzettel der transnationalen Widerstandsorganisation Patria. Quelle: Bundesarchiv Bern.



Zollamt Schmitter-Brücke, Lustenau. Foto: Miro Kuzmanovic.



Freischwimmbad Rheinauen, Hohenems. Foto: Miro Kuzmanovic.



Auf dem Röhrenkanal, Lustenau. Foto: Miro Kuzmanovic.

Zur Erforschung des (transnationalen) Desertionsgeschehens in einer Grenzregion

Eine Einleitung

Peter Pirker / Ingrid Böhler

Seit 2015 erinnert am Sparkassenplatz in Bregenz ein Mahnmal an Vorarlbergerinnen und Vorarlberger, die gegen das nationalsozialistische Unrechtsregime Widerstand geleistet haben.¹ Wir wissen, dass diese Menschen aus unterschiedlichen Motiven, auf unterschiedliche Weise und mit unterschiedlichen Konsequenzen für sich oder ihre Angehörigen handelten. Ihnen allen ist aber gemeinsam, dass sie während der NS-Herrschaft an einen Punkt gelangten, an dem sie Gehorsam und Gefolgschaft aktiv verweigerten und dafür ein großes Risiko in Kauf nahmen. In einer Endlosschleife präsentiert das Mahnmal abwechselnd die Namen von hundert exemplarisch ausgewählten Personen. Unter ihnen finden sich auch Wehrdienstverweigerer und Deserteure.

Das vorliegende Buch rückt diese Gruppe in den Mittelpunkt. Es widmet sich Männern (und ihren Helfer*innen), deren persönliche Entscheidung, ihre Pflicht als Soldat nicht (mehr) erfüllen zu wollen, zugleich eine politische war: Sie wiesen mit diesem Schritt nicht nur die Autorität eines totalitären Regimes zurück, sondern lösten sich aus einem Angriffs- und Eroberungskrieg, den Hitler-Deutschland vor allem im Osten und am Balkan als Vernichtungskrieg führte. Die österreichische Nachkriegsgesellschaft – eine Gesellschaft der Veteranen der Wehrmacht, in der Deserteure, deren Angehörige und Helfer*innen eine kleine Minderheit bildeten – sah dies nicht so. Am deutlichsten trat die grundsätzliche Skepsis gegenüber der Desertion im Bereich der Opferfürsorge zutage. Meistens lehnten die Behörden Anträge auf staatliche Entschädigung für Haftzeiten oder etwa die Unterstützung von Hinterbliebenen mit der Begründung ab, dass lediglich private, keine politischen Gründe nachweisbar seien. Erst 2009, und damit sieben Jahre nach der Bundesrepublik Deutschland, beschloss das Parlament der Republik Österreich ein Gesetz zur generellen Rehabilitierung und Anerkennung von Wehrmachtsdeserteuren und anderen von der NS-Militärjustiz verfolgten Personen als Opfer von NS-Unrecht. Nach jahrzehntelanger negativer Bewertung würdigte es insbesondere damalige Entziehungs-

1 URL: <http://www.widerstandsmahnmal-bregenz.at/>.

und Verratsdelikte als positiven Beitrag zur Niederlage der Wehrmacht und damit zur Befreiung vom Nationalsozialismus.²

Das letztlich erfolgreiche Einfordern dieser geschichtspolitischen und juristischen Korrekturen verdankte sich neben anderen Faktoren auch einem Ende der 1980er-Jahre einsetzenden Interesse der militärgeschichtlichen Weltkriegsforschung für abweichendes, ungehorsames bis widerständiges Handeln von Soldaten und die Verfolgungspraxis von Kriegsgerichten und ziviler Sonderjustiz.³ Im Jahr 2003 erschien im Auftrag des Nationalrats die erste Studie auf einer breiteren empirischen Grundlage zu Österreich.⁴ Die bundespolitische Debatte regte auch auf regionaler Ebene eine neue Beschäftigung mit Desertion, Kriegsdienstverweigerung und Wehrkraftzersetzung an,⁵ die in Vorarlberg auf frühere regionalhistorische Arbeiten und Initiativen insbesondere der Johann-August-Malin-Gesellschaft aufbauen konnte.⁶ Das Stadtmuseum Dornbirn zeigte 2011 in Kooperation mit der Johann-August-Malin-Gesellschaft, dem Katholischen Bildungswerk und *erinnern.at* die Wanderausstellung „Was damals Recht war... Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht“, zu der auch ein Begleitband erschien.⁷ Im Jahr 2015 wurde mit Mitteln des Landes Vorarlberg, des Vorarlberger Gemeindeverbandes und der Landeshauptstadt Bregenz das eingangs erwähnte Mahnmal für Widerstandskämpfer*innen und Deserteure enthüllt. Die Koalition aus ÖVP und Grünen vereinbarte in ihrem Regierungsprogramm für die Legislaturperiode 2019–2024, den Weg der Auseinandersetzung mit der NS-Geschichte fortzusetzen. In diesem Kontext kam auch das Forschungsprojekt „Deserteure der Wehrmacht. Verweigerungsformen, Verfolgung, Solidarität, Vergangenheitspolitik in Vorarlberg“ zustande, dessen Ergebnisse in diesem Band präsentiert werden.⁸

Es bedurfte aber noch weiterer günstiger Umstände, die dazu führten, dass der Versuch unternommen werden konnte, das Desertionsgeschehen in Vorarlberg nicht nur erstmals

-
- 2 Hannes Metzler, Nicht länger ehrlos. Die Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure in Österreich, in: Peter Pirker/Florian Wenninger (Hg.), *Wehrmachtsjustiz. Kontext, Praxis, Nachwirkungen*, Wien 2011, 255–274; Peter Pirker/Johannes Kramer, *From Traitors to Role Models? Rehabilitation and Memorialization of Wehrmacht Deserters in Austria*, in: Eleonora Narvselius/Gelinada Grinchenko (Hg.), *Traitors, Collaborators and Deserters in Contemporary European Politics of Memory. Formulas of Betrayal*, Basingstoke 2018, 59–85. Eine wichtige Etappe auf dem Weg zum Rehabilitierungsgesetz, der mit einer Entschließung des Nationalrats auf Initiative der Grünen 1999 eingeleitet worden war, bildete 2005 die gesetzliche Einbeziehung von Verfolgten der Wehrmachtsjustiz in die Opferfürsorge, die allerdings für die meisten potenziell Anspruchsberechtigten zu spät kam.
 - 3 Vgl. etwa Manfred Messerschmidt/Fritz Wüllner, *Die Wehrmachtsjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende*, Baden-Baden 1987; Norbert Haase/Gerhard Paul (Hg.), *Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg*, Frankfurt/Main 1995; Manfred Messerschmidt, *Die Wehrmachtjustiz 1933–1945*, Paderborn 2005.
 - 4 Vgl. Walter Manoschek (Hg.), *Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis, Strafvollzug, Entschädigungspolitik in Österreich*, Wien 2003; Maria Fritsche, *Entziehungen. Österreichische Deserteure und Selbstverstümmler in der Deutschen Wehrmacht*, Wien/Köln/Weimar 2004.
 - 5 Vgl. die Beiträge in Thomas Geldmacher et al. (Hg.), „Da machen wir nicht mehr mit ...“. *Österreichische Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht*, Wien 2010.
 - 6 Johann-August-Malin-Gesellschaft (Hg.), *Von Herren und Menschen. Verfolgung und Widerstand in Vorarlberg 1933–1945*, Bregenz 1985.
 - 7 Hanno Platzgummer et al. (Hg.), „Ich kann einem Staat nicht dienen, der schuldig ist...“. *Vorarlberger vor den Gerichten der Wehrmacht*, Dornbirn 2011.
 - 8 *Unser Vorarlberg – chancenreich & nachhaltig. Arbeitsprogramm 2019–2024*, 76.

systematisch zu untersuchen, sondern auch eingebettet in einen interregionalen Vergleich im Überblick darzustellen. Im Herbst 2019 war am Institut für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck ein gleichlautendes Projekt zu Tirol, finanziert durch das Land Tirol und die Stadt Innsbruck, in Angriff genommen worden. Ein weiteres zu Südtirol, finanziert durch die Autonome Provinz Bozen – Südtirol, hatte gleichzeitig am Südtiroler Landesarchiv begonnen.⁹ Die Anbahnung und Bewilligung beider Projekte war über den Beirat des Förderschwerpunkts Erinnerungskultur erfolgt, den die Tiroler Landesregierung 2013 als Impuls für eine Auseinandersetzung mit bislang vernachlässigten Kapiteln der Geschichte Tirols im 20. Jahrhundert mit einem Fokus auf den Nationalsozialismus eingerichtet hatte.¹⁰ In enger Abstimmung mit dem Vorarlberger Landesarchiv bewilligte Anfang 2020 nun auch das Land Vorarlberg Mittel und beauftragte das Institut für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck, das bereits laufende Projekt zu Nordtirol auf Vorarlberg zu erweitern.¹¹

Der historische Untersuchungsraum der drei Teilprojekte umfasste somit den Reichsgau Tirol und Vorarlberg, das 1938 an den Reichsgau Kärnten angeschlossene Osttirol und die italienische Provinz Bolzano/Bozen im größeren Kontext des Wehrkreises XVIII und der hier aufgestellten Truppenverbände. In inhaltlicher Hinsicht wurde der Anspruch formuliert, dass sich das Augenmerk, anders als bei den meisten früheren Arbeiten, nicht mehr nur auf das Opferwerden von Soldaten durch die Militärjustiz richten solle. Die Forschungsagenda gliederte sich daher in vier Bereiche: Erstens das Handeln von Wehrpflichtigen, die sich der Einberufung entzogen, bzw. von Wehrmachtssoldaten, die sich unerlaubt von ihren Truppen entfernten (Entziehungsformen), zweitens die Gegenmaßnahmen militärischer und ziviler staatlicher Institutionen (Verfolgung), drittens die Ermöglichung von Fluchten von Wehrpflichtigen und Soldaten (Solidarität) und viertens der Umgang der Nachkriegsgesellschaft mit diesem Personenkreis und den Zivilist*innen, die ihnen geholfen hatten.

In den vergangenen vier Jahren wurden für den Projektverbund – unter nicht ganz einfachen Bedingungen aufgrund der Corona-Pandemie – Archivrecherchen durchgeführt und große Quellenbestände zum Teil erstmals systematisch gesichtet, in Vorarlberg etwa die Strafakten des Sondergerichts Feldkirch und die Akten der Opferfürsorge. Rückgrat der Forschungsprojekte war der Aufbau einer gemeinsamen Datenbank mit strukturierten Informationen, welche den erschlossenen Quellen entstammen, um quantitative Auswertungen zu ermöglichen, aber auch um Daten für qualitative Analysen aufzubereiten und effizient zu verknüpfen. Parallel dazu erfolgten weiter ins Detail gehende Erhebungen bei besonders aussagekräftigen Fallbeispielen. Und nicht zuletzt ergänzten zusätzlich gewonnene Informationen, die sich dem Kontakt zu Angehörigen von Deserteuren und

9 Projektdurchführung: Johannes Kramer.

10 Benedikt Erhard/Dirk Rupnow/Ingo Schneider, Förderschwerpunkt Erinnerungskultur: Genese – Ziele –Ausblick, in: Beirat des Förderschwerpunkts Erinnerungskultur (Hg.), Vom Wert des Erinnerns. Wissenschaftliche Projekte der Förderperiode 2014 bis 2018 (Veröffentlichungen des Tiroler Landesarchivs 22), Innsbruck 2020, 9–20.

11 An dieser Stelle sei den Direktoren der Landesarchive Christoph Haidacher (Tirol) und Ulrich Nachbaur (Vorarlberg) sowie Direktorin Christine Roilo (Südtirol) für die gute Zusammenarbeit herzlich gedankt.

Helfer*innen von Deserteuren verdanken, die sich infolge von Medienberichten über das Projekt meldeten, den Quellenfundus.

Die vorliegende Publikation verbindet nun alle auf Vorarlberg bezogenen Ergebnisse und Erkenntnisse zu einer Synthese. Ziel war es von Anfang an, das Thema sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht auszuleuchten und neben der Darstellung und Analyse der für das Gesamtbild relevanten Merkmale auch vertiefende Einblicke zu gewähren. Als Desertionsgeschehen verstehen wir nicht bloß das Agieren entflohener Soldaten, sondern erfassen damit ebenso das Handeln der Verfolgungsbehörden und ihrer Informant*innen sowie vor allem jenes von Helfer*innen der Deserteure in ihrem sozialen Kontext. Im Buch werden dementsprechend unterschiedliche Perspektiven involvierter Akteur*innen vorgestellt und analysiert.

Der umfangreiche Eröffnungsbeitrag von Peter Pirker arbeitet auf Basis von rund 650 gefundenen Fällen von Desertion und Verweigerung, begangen von Soldaten aus bzw. in Vorarlberg, zunächst den Kontext und die Eckpunkte des Phänomens heraus. Dabei wird dessen Vielschichtigkeit und Vielfältigkeit ebenso deutlich, wie einige aussagekräftige Muster zutage treten. Sie betreffen unter anderem das Sozialprofil von Deserteuren, ihre Herkunft, den Zeitpunkt der Flucht, die Fluchtrichtungen, die Kriegserfahrungen und schließlich politische und soziale Bedingungen, die in einigen Gemeinden Vorarlbergs Fluchten aus der Wehrmacht und die Bildung von Widerstandsgruppen begünstigten.

Der Fund bislang verschollen geglaubter Gerichtsakte ermöglichte in diesem Kontext erstmals eine genauere quellenbasierte Darstellung der dramatischen Geschichte der Deserteursgruppe in Sonntag im Großen Walsertal und ihrer Verfolgung durch Gendarmerie, Gestapo, das Reichskriegsgericht in Torgau und das Sondergericht Feldkirch. Kurz vor Drucklegung dieses Buches wurde auch der verlegte Akt des Reichskriegsgerichts im Voralberger Landesarchiv entdeckt. Er bietet weitere Einblicke, an den Grundaussagen ändert sich aber nichts. Wie der interregionale Vergleich offenbart, war für das Geschehen in Vorarlberg außerdem die Grenze zur neutralen, Sicherheit verheißenden Schweiz von enormer Bedeutung – hier kommt auch der Aspekt der häufig von Frauen geleisteten Fluchthilfe ins Spiel. Abschließend zeigt der Beitrag auf Basis von Interviews mit Angehörigen das positive Vermächtnis, das Deserteure in manchen Familien hinterlassen haben. Zentrale und betroffen machende Ergebnisse des Forschungsprojekts enthält der Anhang: Eine Zusammenstellung von 55 Kurzbiografien erinnert an diejenigen Männer, für die der Versuch, sich dem Dienst in der Wehrmacht zu entziehen, tödlich endete und die entweder aus Vorarlberg kamen oder deren Fahnenflucht hier endete.

Zu den Umständen, die das behördliche Agieren bestimmten, zählten die Kontinuitäten, die – trotz des offiziell vollzogenen Bruchs – aus der NS-Zeit in das demokratische Österreich hinüberreichten. Die Zweite Republik übernahm in den Bereichen von Justiz, Polizei und Militär einen nicht geringen Teil des Personals aus dem Beamtenapparat des Dritten Reichs. Dadurch stieß die Ansicht, dass die polizeiliche und juristische Verfolgung von Fahnenflüchtigen grundsätzlich legitim gewesen war, kaum auf Widerspruch. Nicht weiter verwunderlich, wenn auch noch im Nachhinein verstörend, sind daher die Beispiele für nach 1945 nahezu nahtlos fortgesetzte Juristenkarrieren, die sich im zweiten, von Peter Pirker und Aaron Salzmann gemeinsam verfassten Beitrag finden. Dessen eigentliches Thema bilden jedoch Wehrdienstentziehungen im Spiegel der Akten des Sondergerichts

Feldkirch. Für das Nachzeichnen der regionalen Geschehnisse besitzt dieser Bestand besondere Relevanz, denn neben den Militärgerichten, die Delikte von bereits zur Wehrmacht Eingezogenen ahndeten, fielen in die Zuständigkeit der zivilen Sondergerichte Männer, die vor oder nach der Musterung zu flüchten versuchten, und Personen, darunter viele Frauen, denen vorgeworfen wurde, in irgendeiner Form Deserteuren geholfen zu haben. Häufig entschlossen sich Wehrmattsangehörige nach einem Heimaturlaub, nicht mehr zu ihrer Einheit zurückzukehren und fast immer benötigten sie, um den Entschluss in die Tat umsetzen zu können, Unterstützung. Dies wussten auch die ermittelnden Behörden. Häufiger als mit Hilfsdelikten beschäftigte sich das Sondergericht Feldkirch jedoch mit Stellungspflichtigen, worin es sich markant vom Sondergericht Innsbruck unterschied. Signifikant ist darüber hinaus, dass in dieser Gruppe Einheimische eine Minderheit bildeten. Der Großteil war auf der Flucht vor der Uniform nach Vorarlberg gereist und beim Versuch, die Staatsgrenze in die Schweiz zu überwinden, festgenommen worden.

Isabella Greber und Peter Pirker nehmen im dritten Beitrag ein Dorf in den Blick. Die katholisch-bäuerlich geprägte Gemeinde Krumbach verzeichnete eine bemerkenswert hohe Zahl von Wehrdienstverweigerungen und anderen Versuchen, sich dem Kriegsdienst zu entziehen; darüber hinaus organisierten untergetauchte Soldaten Anfang Mai 1945 auch Widerstandsaktionen gegen die SS. Die Mikrostudie zeigt, dass das nonkonforme Handeln der Wehrpflichtigen einerseits von der Solidarität ihres sozialen Umfelds abhängig war, andererseits aber auch vom ambivalenten Verhalten einzelner Funktionsträger des NS-Staates auf regionaler und lokaler Ebene begünstigt wurde. Der „Fall“ Krumbach ist auch deshalb interessant, weil die Deserteure aus angesehenen Familien stammten.

Der Erklärungsansatz, wonach Randständigkeit als Sozialisierungserfahrung normabweichendes Verhalten wahrscheinlicher mache, greift dagegen im vorletzten, von Nikolaus Hagen verfassten Beitrag. Im Mittelpunkt steht die Flucht dreier Brüder, die ebenfalls im Bregenzerwald in Vorarlberg aufgewachsen waren, über die Berge in die neutrale Schweiz. Hagen räumt der Besitz- und Wurzellosigkeit der jungen Männer für ihren Entschluss zur Desertion ein entscheidendes Gewicht ein, führt aber genauso situative Dynamiken, innerfamiliären Zusammenhalt und nicht zuletzt einschlägige lebensgefährliche Erfahrungen an der Ostfront ins Treffen.

Um Familie, aber dieses Mal aus der subjektiven Perspektive, geht es auch im letzten Beitrag des Buchs. Delphina Burtscher aus Sonntag im Großen Walsertal verlor den Vater ihres ersten Kindes und ihren Bruder, die beide als Deserteure hingerichtet wurden; sie selber erhielt, weil sie deren Fahnenflucht unterstützt hatte, eine Zuchthausstrafe. Auch andere Mitglieder der Familie waren schweren Repressalien ausgesetzt. Lydia Arantes und Erika Moser, Enkeltochter und Tochter von Delphina, reflektieren deren erstaunliche Gabe, trotz des im Krieg zugemuteten Leids voller Zuversicht weiterzuleben.

Abschließend bleibt noch zu danken: Zuallererst Ulrich Nachbaur und seinem Team im Vorarlberger Landesarchiv für das dem Projekt entgegengebrachte Wohlwollen und Interesse sowie die fachkundige Unterstützung, die bestimmt nicht wenig Zeit in Anspruch genommen hat. Hinweise und Material stellten dankenswerterweise lokale Museen und Archive zur Verfügung, namentlich die Montafon Museen, das Jüdische Museum Hohenems, die Stadtarchive von Bregenz, Dornbirn, Feldkirch und Bludenz, das Bregenzerwald Archiv, die Gemeindearchive von Lustenau und Nüziders. Allen kontaktierten

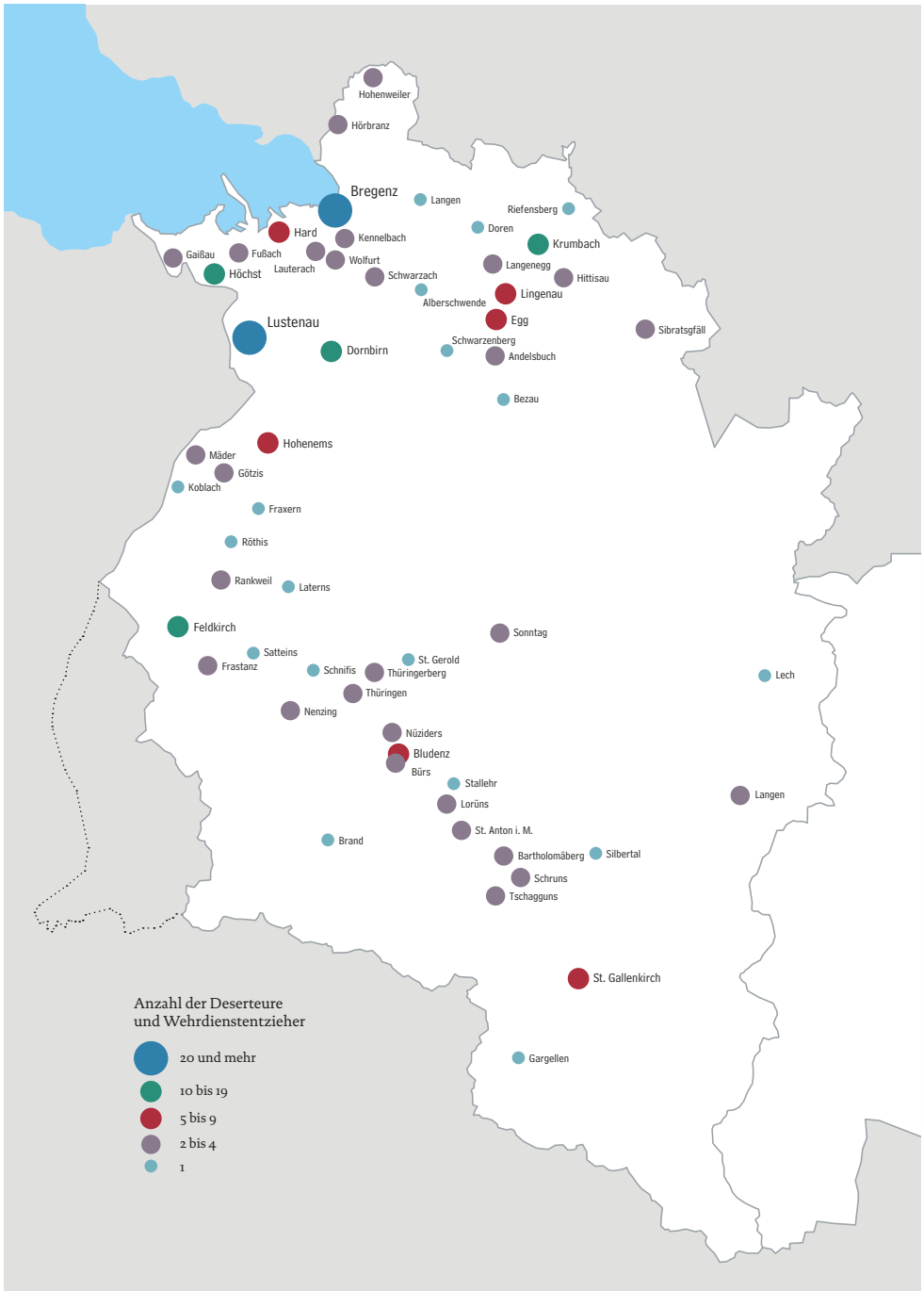
Archivar*innen gebührt Anerkennung für ihre verdienstvolle Arbeit. Ganz besonders zu danken haben wir Nachkommen von Betroffenen für das uns entgegengebrachte Vertrauen. Mitarbeiter*innen der Meldeämter von Vorarlberger Gemeinden haben mit Auskünften rasch und unkompliziert geholfen. Im Tiroler Landesarchiv waren Martin Ager und Christoph Penz kompetente Ansprechpartner, im Österreichischen Staatsarchiv gebührt Roman Eccher Dank, ebenso dessen Generaldirektor Helmut Wohnout, der für eine Forscherkabine gesorgt und damit das Weiterarbeiten am Projekt trotz Corona-Containment entscheidend erleichtert hat. Ohne die fleißige und gewissenhafte Mitarbeit von Aaron Salzmann und Simon Urban an der Datenerhebung in verschiedenen Archiven wäre es nicht möglich gewesen, tausende Akte durchzusehen und auszuwerten. Aaron Salzmann war außerdem an der Organisation der internationalen Konferenz „Deserteure der Wehrmacht. Neue Forschungen zu Entziehungsformen, Solidarität, Verfolgung und (digitaler) Gedächtnisbildung“ und der Vermittlung von Forschungsergebnissen beteiligt.¹² Bei Isabella Greber und Nikolaus Hagen, die im Rahmen des Projekts Fallstudien zu Vorarlberg übernommen haben, möchten wir uns für die ausgezeichnete kollegiale Zusammenarbeit herzlich bedanken, ebenso bei Brigitte Haidler und Sylvia Eller im Sekretariat des Instituts für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck. Für wertvolle Unterstützung und Hinweise danken wir außerdem Markus Barnay, Hannes Metzler, Werner Bundschuh und Meinrad Pichler. *Last but not least* sei den Mitgliedern des Beirats des Förderschwerpunkts Erinnerungskultur des Landes Tirol für die produktiven Diskussionen und Rückmeldungen gedankt.

Im Buch sind Fotografien von Flucht- und Zufluchtsorten von Deserteuren zu finden, die der Fotograf Miro Kuzmanovic im Jahr 2022/23 aufgenommen hat. Sie zeigen Schauplätze historischen Geschehens im Hier und Jetzt – sie sind neben der Dokumentation von Landschaften der Flucht und des Widerstands Erinnerungen daran, dass die Geschichte der Emanzipation aus repressiven und lebensfeindlichen Systemen weitergeht. Die Bilder sind im Rahmen des Projekts „Flucht- und Zufluchtsorte von Wehrmachtsdeserteuren“ entstanden. Das Projekt wurde vom Zukunftsfonds und vom Nationalfonds der Republik Österreich für die Opfer des Nationalsozialismus gefördert. Dafür bedanken wir uns herzlich. Die Fotografien sind mit Texten versehen auch im gleichnamigen Fotoblog online abrufbar (<https://www.uibk.ac.at/zeitgeschichte/flucht-und-zufluchtsorte-von-wehrmachtsdeserteuren/>).

12 Die Ergebnisse der Konferenz wurden unlängst publiziert: Kerstin von Lingen/Peter Pirker (Hg.), *Deserteure der Wehrmacht und der Waffen-SS. Entziehungsformen, Solidarität, Verfolgung*, Paderborn 2023.



Maisäß Tanafreida, St. Gallenkirch, Montafon. Foto: Miro Kuzmanovic.



Herkunft von Deserteuren aus Vorarlberg. Grafik: Mathias Breit.

Flucht vor dem Krieg

Deserteure der Wehrmacht in der Grenzregion Vorarlberg

Peter Pirker

I.	Einleitung	21
II.	Rahmenbedingungen	24
2.1	Vorarlberg als Teil des Wehrkreises XVIII	24
2.2	Erfassung, Musterung, Stellung	26
2.3	Entziehungshandlungen im Militärstrafrecht	27
2.4	Das Soldatenbild der Wehrmacht und seine Traditionsbezüge	31
2.5	Die Behandlung von Militärflüchtlingen durch die Schweiz und Schweden	34
2.6	Quellen	37
III.	Wehrdienstentziehungen und Desertionen mit Bezug zu Vorarlberg	40
3.1	Wer ist ein Deserteur?	40
3.2	Entziehungsformen und Herkunft	43
3.2.1	Vorarlberger Akteure	45
3.2.2	Ortsfremde Akteure	49
IV.	Deserteure und Wehrdienstentzieher aus Vorarlberg	53
4.1	Sozialprofil	53
4.2	„Genug vom Krieg“ – Kriegsablehnung, Kriegserfahrung, Kriegsflucht	55
V.	Fluchtbewegungen	64
5.1	Nach Schweden und in die Schweiz	64

5.2	Nicht-heimische Soldaten in der Fluchttransitzzone Vorarlberg	73
5.3	Andere Wege: Tirol, Partisanen, besetzte Gebiete	77
5.4	Deserteurgemeinden: Sozioökonomische und politische Erfahrungsräume	80
5.4.1	Sozioökonomische Bedingungen	80
5.4.2	Avantgardisten der Illegalität	82
5.4.3	Politische Erfahrungen im Dorf und in der Familie	85
5.4.4	Erfahrung mit lokalem Verfolgungsdruck	89
5.4.5	Von widerständigem Entziehen zu aktivem Widerstand	92
5.5	„Kehrt um die Flinten, der Feind steht hinten“ – Im transnationalen Widerstand	101
VI.	Polizeiliche, außergerichtliche und juristische Verfolgung	106
6.1	„Er soll nicht mehr in den Krieg gehen“ – Gestapo-Einvernahmen	106
6.2	Außerjuristische Verfolgung: Züge von Sippenhaft, rassistische Sonderbestrafung	114
6.3	Deserteure vor Gericht	117
6.3.1	Vor dem Reichskriegsgericht – Die Dämonisierung des Deserteurs Wilhelm Burtscher	117
6.3.2	Deserteure und Wehrdienstverweigerer vor Standort- und Divisionsgerichten	121
VII.	Deserteure und Wehrdienstverweigerer im Nachkrieg	130
7.1	Nachkriegsjustiz	131
7.1.1	Die Aufhebung von Urteilen gegen Deserteure und Helfer*innen	131
7.1.2	Mordermittlungen gegen Deserteure	135
7.2	Deserteure und Helfer*innen in Opferfürsorgeverfahren	137
7.3	Mein Vater war Deserteur – Positive Tradierung innerhalb von Familien	155
VIII.	Resümee	167
Anhang	55 Todesfälle	175

I. Einleitung

„[...] ich bin Deserteur. Vom Kriege habe ich über und über genug“, erklärte der Obergefreite Hermann Hannemann aus Berlin, nachdem ihn Polizisten der Schweizer Grenzwa­che am 26. Mai 1942 um ein Uhr früh in der Nähe des Alten Rhein in St. Margarethen aufgefunden hatten. Hannemann war völlig durchnässt und erschöpft. Er blickte auf eine illegale Reise von mehr als 800 Kilometern zurück. Seinen Fluchtgenossen Werner Busse hatte er beim Durchschwimmen des Rheins verloren. Ihm selber war der letzte Schritt auf der Flucht aus der Wehrmacht, der Grenzübertritt in die Schweiz, geglückt.

Es war nicht die erste Grenze, die Hannemann auf verbotene Weise gekreuzt hatte und es sollte nicht die letzte bleiben. Österreichische und deutsche Soldaten, die der Kriegsführung der deutschen Streitkräfte entkommen wollten, um ihr Leben abseits der anbefohlenen Bahnen von Töten und Sterben neu auszurichten, mussten viele Arten von Grenzen überwinden, durchbrechen, durchlöchern oder umgehen. Sie gaben die Sicherheit eines militärischen Systems auf, das ihnen Versorgung und Sinn versprach, mussten sich Brot und Orientierung selbst verschaffen, sie verließen den Männerbund des Militärs und gingen verbotene Beziehungen – vielfach zu Frauen – ein, sie wechselten in fremde Umgebungen, deren Sprache und Gepflogenheiten ihnen fremd waren, sie verletzten und brachen militärische Gesetze, die von der Drohung mit der Todesstrafe gestützt waren, sie verließen die „deutsche Volksgemeinschaft“ und begaben sich ins Reich der Schande, der Ächtung und des Verrats, sie nahmen den Verlust der Bürger- und Ehrenrechte in Kauf und sie riskierten die Verfolgung von Verwandten und Helfer*innen. Was nach den Grenzüberschreitungen kam, war meist ungewiss. Wie die Nachkriegsgesellschaften ihre Handlungen bewerten würden ebenso. All das machte Desertieren zu einem hochriskanten Unterfangen mit offenem Ausgang. Dass die Fahnenflucht das Programm nur einer kleinen Minderheit war, kann vor diesem Hintergrund kaum verwundern.

Die Forschung zur Praxis des Desertierens aus den deutschen Streitkräften im Zweiten Weltkrieg ist relativ jung. Die erste Phase in den 1990er- und 2000er-Jahren stand weitgehend im Zeichen einer geschichtspolitischen Auseinandersetzung zwischen althergebrachten Anschauungen, die Desertieren als illegitimen Regelbruch und die Verfolgung von Deserteuren als legitime Sanktion jeder Militärjustiz betrachteten, und – wenn überhaupt – nur bei Nachweis ganz bestimmter Motive als nicht zu verdammendes Handeln durchgehen ließen. Bei Deserteuren wurden moralische Messlatten angelegt, die bei der Beurteilung von bis zuletzt gehorsam gebliebenen Soldaten wieder in der Schublade verschwanden. Umgekehrt blieb bei Vorwürfen gegen die „Pflichterfüller“ bisweilen unbeachtet, dass der Handlungsspielraum von (Front-)Soldaten stark limitiert war, vor allem jener der unteren Ränge.

Gegen die Ablehnung der Deserteure wandten sich seit den 1990er-Jahren Positionen, die Desertieren als Beitrag zum Widerstand gegen den Nationalsozialismus und die Wehrmachtsjustiz als eines der Instrumente eines verbrecherischen Unrechtsstaats sahen. Die Forschung konzentrierte sich angesichts der jahrzehntelangen Weißwaschung der Wehrmacht und ihrer Justiz durch Militärs, Politiker und Veteranenverbände weitgehend auf die Beschreibung und Analyse der radikalen Verfolgung von nonkonformistischen

Soldaten durch eine terroristische Militärjustiz.¹ Mit der Rehabilitierung der Deserteure der Wehrmacht durch den österreichischen Nationalrat im Jahr 2009 setzte sich die neue Sichtweise zumindest auf politisch-symbolischer Ebene mehrheitlich durch und es gelang, Zeichen der Erinnerung für jene, die sich der deutschen Kriegsführung früher oder später entzogen, und Menschen, die ihnen dabei geholfen hatten, im öffentlichen Raum in Wien, Bregenz und anderen Orten zu schaffen.²

Selten blieb jedoch Zeit und Raum dafür, die Praxis des Desertierens und ihre Rahmenbedingungen – abgesehen von der Repression durch die NS-Militärjustiz – genauer und systematisch auszuleuchten, also den Fragen nachzugehen, wem und wie die Flucht aus dem Krieg möglich war, welche Wege dabei beschritten wurden und wer auf welche Weise aus der zivilen Gesellschaft heraus Deserteuren „hilfreiche Hand“ bieten konnte, um eine damals negativ besetzte Formel der Militärjustiz neu zu verwenden – unter dem Strich: die Verengung auf das Opferwerden auszuweiten, um das antisystemische, widersetzliche und widerständige Handeln in den Blick zu nehmen.

Einen fruchtbaren Ansatzpunkt für eine sozialhistorische Beschäftigung mit dem Phänomen des Desertierens bot der Historiker Felix Römer, der in seiner wegweisenden Studie „Kameraden“ über die Soldaten der Wehrmacht zwar auf den hohen Grad des Konformismus und den starken Truppenzusammenhalt hinwies, zugleich aber auch betonte, dass der Konformismus der Soldaten vielgestaltig war. Handlungsoptionen vor allem der unteren Ränge waren zwar sehr limitiert, konnten aber unter bestimmten Umständen so genutzt werden, dass es für die einzelnen einen Unterschied machte: „Wie sie ausgenutzt wurden, war oft zufällig und spontan, aber selten einheitlich, sondern viel häufiger individuell.“³ Fast alle Wehrmachtssoldaten teilten einen gewissen militärischen Konsens, davon abgesehen fand Römer jedoch merkliche Unterschiede im Verhalten, die er auf deren Geschichte, also ihre Erfahrungen vor dem Krieg und als Soldaten, zurückführte. Dies legt die Vermutung nahe, dass Deserteure, bevor sie abweichend handelten, im Krieg nicht unbedingt und durchwegs ganz „anders“ als bis zuletzt gehorsame Soldaten waren, etwa was Einsatzbereitschaft, Pflichterfüllung und Auszeichnungen betraf.⁴

1 Der Autor dankt Ingrid Böhler herzlich für die sorgfältige Durchsicht des Textes, für viele Korrekturen, Verbesserungen und inhaltliche Hinweise sowie Ulrich Nachbaur für die rasche, kompetente Beantwortung vieler Fragen und unkomplizierte Übermittlung von Archivalien.

Grundlegend für Österreich: Walter Manoschek (Hg.), *Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis, Strafvollzug, Entschädigungspolitik in Österreich*, Wien 2003.

2 Für einen Überblick mit ausführlichen Angaben zur Forschungsliteratur siehe Peter Pirker/Kerstin von Lingen, Einleitung – Deserteure. Neue Forschungen zu Entziehungsformen, Solidarität, Verfolgung und Gedächtnisbildung, in: Kerstin von Lingen/Peter Pirker (Hg.), *Deserteure der Wehrmacht und der Waffen-SS. Entziehungsformen, Solidarität, Verfolgung*, Paderborn 2023, XI–XXXIV; zu Österreich: Peter Pirker/Johannes Kramer, *From Traitors to Role Models? Rehabilitation and Memorialization of Wehrmacht Deserters in Austria*, in: Eleonora Narvselius/Gelinada Grinchenko (Hg.), *Traitors, Collaborators and Deserters in Contemporary European Politics of Memory. Formulas of Betrayal*, Basingstoke 2018, 59–85. Zuletzt noch im Forschungsrahmen der Auseinandersetzung um Rehabilitierung: Stefan Kurt Treiber, *Helden oder Feiglinge? Deserteure der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg*, Frankfurt/Main 2021.

3 Felix Römer, *Kameraden. Die Wehrmacht von innen*, München 2014, 26.

4 Jörg Döring/Felix Römer/Rolf Seubert, *Alfred Andersch desertiert. Fahnenflucht und Literatur*, Berlin 2015.

Spezifische Erfahrungen, so kann man im Anschluss an Römer weiter postulieren, beeinflussten auch, ob und wie Soldaten Chancen erkannten, um sie für Fluchtbewegungen nutzen zu können. Handlungsspielräume existieren nicht per se. Sie entstehen erst im Erkennen von Situationen. Dieser Gedanke führte dazu, Römers Plädoyer, die Soldaten als denkende und handelnde Subjekte ernst zu nehmen, für die Forschung über Deserteure zu adaptieren – sie in ihren biographischen Prägungen, persönlichen Erfahrungen, sozialen und militärischen Situationen und auch in ihren Kenntnissen von Raum und Landschaft, gerade in einer alpinen Grenzregion, zu erfassen und zu verstehen. Ob es patriotische, ideologische oder persönlich-individuelle Impulse waren, welche die Deserteure und ihre Helfer*innen motivierten, tritt dabei in den Hintergrund des Forschungsinteresses. Die alte Frage nach den Motiven⁵ transportiert eine Hierarchie männlich geprägter moralisch-politischer Bewertungen, die der staatlichen Perspektive von Justiz und Sozialbehörden eigen war, für eine sozialhistorische Betrachtung aber unbrauchbar ist.

Desgleichen blieb in der Forschung zu den Deserteuren der Wehrmacht die Rolle von Frauen oft unterbelichtet. Dabei ermöglichten in vielen Fällen gerade sie es, dass desertionsbereite Männer die maskuline Kriegskameradschaft hinter sich lassen und stattdessen auf Solidarität bauen konnten. Aus geschlechtshistorischer Sicht folgt aus der Überlegung, dass Desertieren in vielerlei Hinsicht bedeutete, Grenzen zu überschreiten, die Notwendigkeit, den Übergang von maskuliner Kameradschaft zu Hilfsangeboten und der Solidarität von Frauen zu rekonstruieren und deren aktive Rolle in diesem widerständigen Prozess zu beleuchten.⁶

Welche Umstände und Faktoren begünstigten die Wahrnehmung und das Erkennen von abweichenden Handlungsmöglichkeiten? Welche Erfahrungen befähigten unzufriedene, widerwillige oder kriegsmüde Soldaten dazu, das Wagnis der Desertion einzugehen? Im vorliegenden Beitrag wird im vierten und fünften Kapitel der Versuch unternommen, diese Fragen vorwiegend am Beispiel von Soldaten aus Vorarlberg und streckenweise auch von ortsfremden Soldaten in Vorarlberg zu beantworten. Dabei werden vor allem gelungene Desertionen entlang verschiedener Fluchtwege analysiert. In manchen Fällen entstanden aus Fluchtwiderstand offensive Widerstandsleistungen gegen das Regime. Diesen Übergang zeichne ich genauer und vergleichend an vier Gemeinden nach, die relativ viele Deserteure hervorgebracht haben. Es können Erfahrungsräume beschrieben werden, die Desertionen begünstigten, und es können Unterschiede herausgearbeitet werden, die glückliche Verläufe auszeichneten und traumatische kennzeichneten. So alt wie die Frage nach den Motiven, ist die Frage, ob Deserteure als Widerstandskämpfer gelten können oder nicht. Sie soll hier nicht mehr weiter diskutiert werden. Die Flucht aus der Wehrmacht wird als eine Form widerständigen Handelns betrachtet – als fugitiver Widerstand⁷ bzw.

5 Maria Fritsche, Die Analyse der Beweggründe. Zur Problematik der Motivforschung bei Verfolgten der NS-Militärgerichtsbarkeit, in: Walter Manoschek, Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis, Strafvollzug, Entschädigungspolitik in Österreich, Wien 2003, 104–113.

6 Vgl. Maria Fritsche, Ambivalente Machtverhältnisse. Der Umgang der Wehrmachtjustiz mit Deserteuren und ihren Helfer*innen im besetzten Norwegen, 1940–45, in: Kerstin von Lingen/Peter Pirker, Deserteure der Wehrmacht und der Waffen-SS. Entziehungsformen, Solidarität, Verfolgung, Paderborn 2023, 241–258.

7 Siehe zum historischen Kontext des Begriffs das Kapitel „Fugitiver Widerstand“ bei Iris Därmann, Widerstände. Gewaltenteilung in statu nascendi, Berlin 2021, 29–50.

Fluchtwiderstand im Sinne einer individuellen bis kleinkollektiven Selbstbehauptung in einem System, das mit einem kriegerisch-aggressiven völkischen Gemeinschaftskonzept die totale Verfügung über das Leben der darin eingeschlossenen Menschen beanspruchte. Man kann Desertieren mit diesem Verständnis auch in eine Tradition der persönlichen Selbstverteidigung gegen ungehörige politische Zurichtungen durch Staat und Regierung stellen.⁸ Die Rettung des persönlichen Lebens und Emotionen wie Liebe zu und Sorge um Flüchtende werden hier nicht – wie es der staatlichen Perspektive sowohl des NS-Staates als auch der postnationalsozialistischen Demokratie auf je eigene Weise entsprach – als mindere Beweggründe betrachtet.

Vor diesen beiden zentralen Kapiteln werden im zweiten die Rahmenbedingungen und Quellen skizziert und im dritten ein quantitativer Überblick zum Phänomen der Wehrdienstentziehung in der Grenzregion Vorarlberg geboten, wobei die Verlaufsformen und die Herkunft der Akteure im Vordergrund stehen. Das sechste Kapitel widmet sich dem tristen Thema der polizeilichen, außerjuristischen und juristischen Verfolgung, letzteres mit einem Schwerpunkt auf den Kriegsgerichten. Hier werden im Überblick und dann genauer am Beispiel der Deserteursgruppe von Sonntag das verschränkte Vorgehen von Gendarmerie, Gestapo und Militärjustiz ausgeleuchtet und resistentem Verhalten der Verfolgten nachgespürt. Das letzte Kapitel ist dem Umgang der Nachkriegsgesellschaft in Vorarlberg mit den einheimischen Deserteuren und Wehrdienstentziehern sowie ihren Helfer*innen gewidmet. Vier Dimensionen wurden für die Darstellung ausgewählt: Die juristische Rehabilitierung von Verurteilten, Mordermittlungen von Polizei und Justiz nach 1945 gegen Deserteure, die Behandlung von Anträgen auf Opferfürsorge und schließlich die positive Tradierung von geglückten Fluchten in Familien.

II. Rahmenbedingungen

2.1 Vorarlberg als Teil des Wehrkreises XVIII

Zum Verständnis der Thematik ist es hilfreich, sich zumindest einige für Vorarlberg und seine Bevölkerung relevante Grundstrukturen der militärischen Organisation zwischen 1938 und 1945 vor Augen zu führen. Nach dem Ersten Weltkrieg und dem Zerfall der Habsburgermonarchie untersagten die alliierten Mächte im Vertrag von Saint-Germain (1919) der neu gegründeten Republik Österreich den Aufbau einer „Volkswehr“ mit allgemeiner Wehrpflicht. Zugelassen wurde ein Bundesheer mit einer maximalen Truppenstärke von 30.000 Berufssoldaten. Erst das austrofaschistische Regime unter Kanzler Kurt Schuschnigg führte im Rahmen einer Remilitarisierung 1936 mit dem „Bundespflichtgesetz“ durch die Hintertür faktisch die allgemeine Wehrpflicht für 18- bis 42-jährige Männer ein.⁹ Den westlichen Bundesländern Salzburg, Tirol (ohne Osttirol) und Vorarlberg wurde der Bereich der 6. Division mit dem Divisionskommando in Innsbruck zugeteilt. Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten in Österreich und der Eingliederung des Landes in das Deutsche Reich im März 1938 erlangte die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht für

8 Elsa Dorlin, *Selbstverteidigung. Eine Philosophie der Gewalt*, Berlin 2020.

9 Wolfgang Rebitsch, *Tirol. Land in Waffen. Soldaten und bewaffnete Verbände 1918 bis 1938*, Innsbruck 2009, 177.

Männer im Ausmaß von zwei Jahren ab dem vollendeten 18. Lebensjahr Gültigkeit und die Truppen des österreichischen Bundesheeres wurden in die deutsche Wehrmacht integriert. Mit ganz wenigen Ausnahmen schworen die Offiziere und Mannschaften des Bundesheeres dem „Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, dem Oberbefehlshaber der Wehrmacht unbedingten Gehorsam“ und jederzeit bereit zu sein, „für diesen Eid mein Leben einzusetzen.“¹⁰ Mitte Juli 1938 begann die Neuorganisation der bestehenden Truppen und die Erfassung der Wehrpflichtigen. Das bisherige österreichische Bundesgebiet wurde in die Wehrkreise XVII und XVIII unterteilt. Letzterer entstand aus den Bereichen der 6., 5. (Steiermark) und 7. Division (Kärnten, Osttirol). Das Generalkommando XVIII erhielt in Salzburg seinen Sitz.¹¹ Im Wehrkreis XVIII wurde aus den Formationen der bisherigen 6. und aus Teilen der 7. Division des Bundesheeres die 2. Gebirgsdivision gebildet. Sie setzte sich aus dem in Innsbruck und Landeck beheimateten Gebirgsjägerregiment 136, dem Gebirgsjägerregiment 137 (Lienz, Spittal/Drau, Salzburg, Saalfelden), dem Gebirgs-Artillerie-Regiment 111 (Hall), dem Gebirgs-Pionier-Bataillon 82 (Schwaz) und einigen kleineren Abteilungen an weiteren Tiroler Standorten zusammen. Das Kommando über die 2. Gebirgsdivision erhielt der ehemalige Generalmajor des Bundesheeres, der Vorarlberger Valentin Feuerstein. Hinsichtlich weiterer Großverbände mit vielen Vorarlberger und Tiroler Soldaten ist neben der 3. und 6. Gebirgsdivision, die in Graz bzw. am Truppenübungsplatz Heuberg (Baden-Württemberg) aufgestellt wurden, die Division 188 zu nennen, die 1939 zunächst in Salzburg beheimatet war. Ihr unterstanden unter anderem die Gebirgsjäger-Ersatz-Regimenter (GJER) 136 (Innsbruck), 137 (Salzburg), 138 (Graz), 139 (Klagenfurt), die Kraftfahr-Ersatz-Abteilung 18 (Bregenz) und einige kleinere, breit über den Wehrkreis verteilte Einheiten mit dynamischen Unterstellungsverhältnissen und Einsatzorten, etwa das Infanterie-Ersatz-Bataillon 499 in Bludenz und die ab 1942 ebenfalls dort stationierte Gebirgs-Nachrichten-Ausbildungs-Abteilung 18. Im April 1943 wurde der Divisionsstandort nach Innsbruck verlegt, die 188. in eine Reserve-Gebirgs-Division umgebildet und anschließend in Norditalien zur Partisanenbekämpfung stationiert.

Die Führung der Ersatztruppen der 188. Division übernahm ab November 1943 die von Klagenfurt nach Salzburg verlegte Division 418 – auch die Bregenzer Kraftfahr-Ersatz-Abteilung 18 wurde ihr unterstellt. Keineswegs alle, aber doch ein erheblicher Teil der Wehrpflichtigen im neu geschaffenen Reichsgau Tirol und Vorarlberg erhielten Einberufungsbefehle zu diesen Einheiten oder waren ihnen bei Beurlaubungen und Lazarettaufenthalten im Heimatgebiet zugeordnet.

In Vorarlberg bestanden während des Zweiten Weltkriegs für die Versorgung und Genesung verwundeter und kranker Soldaten mehrere Reservelazarette. In Bregenz und Umgebung gab es Standorte in den Klöstern Riedenburg und Marienberg und im Sanatorium Mehrerau, ebenfalls im Schloss Hofen in Lochau. Das Reservelazarett Feldkirch war im Antoniushaus, das bei einem Luftangriff im Oktober 1943 vollständig zerstört wurde, und im Jesuitenkolleg Stella Matutina untergebracht. Auch in Bludenz und in Rankweil (Heil- und Pflegeanstalt Valduna) befanden sich Lazarette. Wie sich zeigen wird, verschaffte

10 Zit. n. Walter Manoschek/Hans Safrian, *Österreicher in der Wehrmacht*, in: Emmerich Tálos et al. (Hg.), *NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch*, Wien 2000, 123–158, 130.

11 Ein vollständiges Verzeichnis der Dienststellen und Standorte des Wehrkreiskommandos XVIII mit Stand 1.12.1938 findet sich in *Tiroler Landesarchiv (TLA), RStH, Ia, Ia4, 1938–1943*.

ein Aufenthalt in Lazaretten mit anschließendem Genesungsurlaub Vorarlberger Soldaten nach Verwundungen und Erkrankungen Zeit, sich mit Fluchtgedanken zu beschäftigen.

2.2 Erfassung, Musterung, Stellung

Werfen wir noch einen Blick auf das System der Erfassung, Musterung, Überwachung und Einziehung der wehrpflichtigen Männer.¹² Im Wehrkreiskommando XVIII war für die Reichsgaue Tirol und Vorarlberg bzw. Salzburg die Wehersatzinspektion Innsbruck zuständig. Ihr waren die Wehrbezirkskommandos Salzburg, Innsbruck und Bregenz unterstellt. Die zentrale Aufgabe eines Wehrbezirkskommandos bestand in der Überwachung wehrpflichtiger Männer, sodass diese der Wehrmacht für den Dienst mit der Waffe zur Verfügung gestellt werden konnten. Seine wichtigsten Organe hierfür waren die Wehrmeldeämter, in Vorarlberg bestanden solche in Bregenz und in Bludenz. Sie legten Karteien und Verzeichnisse über die wehrpflichtige Bevölkerung an, die laufend aktualisiert wurden. Wehrpflichtige zwischen dem vollendeten 19. und 45. Lebensjahr sowie Freiwillige wurden hier registriert und gemustert, bevor sie von der Wehersatzinspektion Einberufungsbefehle zu bestimmten Einheiten im Wehrkreis XVIII oder anderswo erhielten. Diese Aufgabe der Bereitstellung des „Menschenmaterials“ für den Krieg konnte jedoch nur in enger Zusammenarbeit mit zivilen Organen der Gauverwaltung erreicht werden, dem für die „Reichsverteidigung“ zuständigen Dezernat Ia4 des Reichsstatthalters Tirol und Vorarlberg Franz Hofer, den nachgeordneten Landräten der Kreise Bregenz, Feldkirch und Bludenz und den Bürgermeistern, die als polizeiliche Meldebehörde die Aufgabe hatten, die Daten der relevanten Wohnbevölkerung ihrer Gemeinde zu sammeln und an die Wehrmeldeämter weiterzugeben.¹³ Bürgermeister nutzten diese Position durchaus unterschiedlich – manche zeigten weniger Enthusiasmus, die strengen Vorgaben des Wehrbezirkskommandos umzusetzen und wurden gemäßregelt, die Wehrfreudigkeit in ihrer Gemeinde gefälligst zu heben, andere zeigten sich übereifrig, etwa um missliebige – meist sozial randständige – Mitglieder ihrer Gemeinde ehebaldigst loszuwerden. Generell verlief der Aufbau dieses wehradministrativen Systems 1938 zur vollen Zufriedenheit des Dezernats für Reichsverteidigung in Innsbruck.¹⁴

Bei Problemen mit Musterungs- oder Stellungspflichtigen schritt die lokale Gendarmerie ein, die vom Wehrbezirkskommando Bregenz um volle Unterstützung ersucht wurde, damit „besonders jeder Versuch zu Drückebergerei unterbunden wird“.¹⁵ Die enge Verzahnung von militärischen, polizeilichen und zivilen Institutionen auf unterschiedlichen staatlichen

12 Vgl. Johannes Kramer/Peter Pirker, Die „Alpensöhne“ im Zweiten Weltkrieg. Schlaglichter auf die Wehrmacht im Reichsgau Tirol und Vorarlberg und die Tiroler in der Wehrmacht, in: Matthias Egger (Hg.), „...aber mir steckt der Schreck noch in allen Knochen“. Innsbruck zwischen Diktatur, Krieg und Befreiung 1933–1950, Innsbruck 2020, 139–172.

13 Siehe z. B. Der Landeshauptmann von Tirol, RV-Referent an den Reichsstatthalter in Österreich, 25.11.1938, Stand der RV-Arbeiten. TLA, RStH, Ia, Ia4, 1938–1943, 1; BH Bregenz an die Bürgermeister des Bezirks, o. D., Wehrüberwachung. Vorarlberger Landesarchiv (VLA), LR Bregenz, PV 043/5.

14 Korrespondenzen in VLA, LR Bregenz, PV 043/5.

15 Wehrbezirkskommando Bregenz, Wehrüberwachung und Vorbereitung zur Musterung, 21.9.1939. VLA, LR Bregenz, PV 043/5.

Ebenen wurde ebenso bei der Verfolgung von Wehrpflichtigen und Soldaten wirksam, wenn sie sich der Musterung, der Stellung oder dem Wehrdienst entzogen.¹⁶

Eine statistische Aufstellung mit Daten der Wehrmeldeämter Bregenz und Bludenz zum Stichtag 1. März 1945 zeigt uns die quantitative Dimension des Dienstes von Vorarlberger Männern in der Wehrmacht. Demnach wurden insgesamt 24.817 Männer einberufen und im Verlauf des Krieges zwischen 1. September 1939 und 8. Mai 1945 an den meisten Kriegsschauplätzen in Europa und Afrika eingesetzt.

Dienststelle	In Wehrüberwachung	Einberufene	Uk-Gestellte
WMA Bregenz	33.672	19.667	12.633
WMA Bludenz	9.233	5.150	3.792
Summe	42.905	24.817	16.425

Tab. 1: Erstellt anhand einer Übersicht des Wehrbezirkskommandos Innsbruck, 1. März 1945. Bundesarchiv Militärarchiv, RH 15/429. WMA=Wehrmeldeamt. Die Gemeinde Mittelberg (Kleinwalsertal) wurde 1938 dem Land Bayern zugeschlagen und gehörte zum Wehrbezirk Kempten, ist hier also nicht enthalten.

2.3 Entziehungshandlungen im Militärstrafrecht

Ein wesentliches Instrument der Disziplinierung der Soldaten bildete die Militärjustiz, die vom NS-Regime nach der Machtübernahme im Jahr 1933 wieder eingeführt und schrittweise verschärft worden war. Im Juni 1935 wurde das Militärstrafgesetzbuch (MStGB) so geändert, dass die Militärrichter erheblich mehr Möglichkeit bekamen, „außerhalb der starren Grenzen des niedergeschriebenen Strafrechts“ Taten zu verurteilen, die zwar nicht explizit unter Strafe standen, deren Bestrafung den Nationalsozialisten jedoch im Sinne eines „gesunden Volksempfindens“ geboten schien.¹⁷ Die für unser Projekt besonders relevanten Delikte „Unerlaubte Entfernung“ und „Fahnenflucht“ waren im MStGB in den §§ 64 bis 80 geregelt.¹⁸ Der Tatbestand der unerlaubten Entfernung war demnach erfüllt, wenn ein Soldat seine Einheit vorsätzlich oder fahrlässig länger als sieben oder im Einsatz länger als drei Tage unbefugt verließ. Der Strafraum belief sich auf Gefängnis oder Festungshaft von bis zu zwei Jahren, in minderschweren Fällen konnte die Strafe bis auf 14 Tage „geschärften Arrest“ reduziert werden.

16 Landräte und Bürgermeister waren darüber hinaus wichtige Fühler der zivilen und militärischen Herrschaftsapparate in die Gesellschaft hinein, um Stimmungslagen zu erkennen. Vgl. Kramer/Pirker, *Alpensöhne*, 140–144.

17 Thomas Walter, „Schnelle Justiz – gute Justiz“? Die NS-Militärjustiz als Instrument des Terrors, in: Walter Manoschek (Hg.), *Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich*, Wien 2003, 27–52, 28. Die folgenden Ausführungen zum Militärstrafrecht stützen sich auf diesen Aufsatz. Siehe dazu auch Maria Fritsche, *Entziehungen. Österreichische Deserteure und Selbstverstümmeler in der Deutschen Wehrmacht*, Wien 2004, 92–95.

18 Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872. Neu bekanntgegeben am 16. Juni 1926, in: *Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich*, Berlin 1928, 428–462, 439–472.

Das wesentliche Kriterium, das die unerlaubte Entfernung von der Fahnenflucht bzw. Desertion unterschied, bildete die Absicht der Handlung, nämlich *dauerhaft* der Wehrmacht entfliehen zu wollen. Nach § 69 beging Fahnenflucht, „wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Dienste in der Wehrmacht dauernd zu entziehen oder die Auflösung des Dienstverhältnisses zu erreichen, seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihnen fernbleibt [...]“¹⁹ In Friedenszeiten war Desertion mit Freiheitsentzug bis zu zwei Jahren, im Rückfall bis zu fünf und bei wiederholtem Begehen bis zu zehn Jahren bedroht, im Feldeinsatz mit fünf bis zehn Jahren, wobei in minderschweren Fällen die Strafe auf ein Jahr Gefängnis reduziert werden konnte. Die Todesstrafe oder eine Zuchthausstrafe von mindestens zehn Jahren bis lebenslanglich drohte bei Rückfall, wenn dieser neuerlich im Feld begangen wurde, ebenso stand die Todesstrafe im Fall einer gemeinsamen Fahnenflucht gegen den „Rädelsführer und gegen den Anstifter“ im Raum.²⁰ Wenn ein Soldat von einem Posten vor dem Feind oder aus einer besetzten Festung desertierte oder zum Feind überlief, war er grundsätzlich mit dem Tod zu bestrafen.

Mit der Einführung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO)²¹ und der Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO)²² am Tag der Mobilisierung für den Angriff auf Polen (26. August 1939) wurden die Strafdrohungen gegen beide Delikte drastisch verschärft. Unerlaubte Entfernung begann nun laut § 6 KSSVO schon nach einem Tag, dauerte sie länger als drei Tage, lautete die Mindeststrafe ein Jahr Freiheitsentzug, der Strafraum belief sich auf bis zu zehn Jahre. Die häufig vorkommende unerlaubte Entfernung wurde so von einem Vergehen in ein Verbrechen verwandelt. Fahnenflucht erhielt im § 6 KSSVO ebenfalls eine neue Fassung, indem die bisherigen Spezifizierungen gestrichen wurden. Ein Militär Richter konnte nun undifferenziert „auf Todesstrafe oder auf lebenslangliches oder zeitiges Zuchthaus“ erkennen.²³ Diese Regelungen fanden Eingang in die Neufassung des MStGB. Nur wenn sich ein Fahnenflüchtiger im Feld binnen einer Woche zurückmeldete, konnte der Richter auch eine Gefängnisstrafe aussprechen. Mit der Todesstrafe wurde auch die Verleitung zur Fahnenflucht belegt. Weitere Verschärfungen hinsichtlich der Anwendbarkeit der Todesstrafe folgten im Kriegsverlauf im Rahmen von sechs ergänzenden Verordnungen²⁴ und einer Reihe von Durchführungsrichtlinien, wie etwa jener des Führers und obersten Befehlshabers der Wehrmacht vom 14. April 1940:

„Die Todesstrafe ist geboten, wenn der Täter aus Furcht vor persönlicher Gefahr gehandelt hat oder wenn sie nach der besonderen Lage des Einzelfalles unerlässlich ist, um die Manneszucht aufrechtzuerhalten. Die Todesstrafe ist im allgemeinen angebracht bei wiederholter oder gemein-

19 Ebd., 440.

20 Ebd., 441.

21 Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. August 1938, Reichsgesetzblatt Teil I, 1939, Nr. 147, ausgegeben zu Berlin, den 26. August 1939, 1455–1457, im Folgenden als KSSVO zitiert.

22 Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung – KStVO) vom 17. August 1938, Reichsgesetzblatt Teil I, 1939, Nr. 147, ausgegeben zu Berlin, den 26. August 1939.

23 KSSVO, 1456.

24 Ausführlich zum § 5 der KSSVO: Albrecht Kirschner, Wehrkraftzersetzung, in: Wolfgang Form et al. (Hg.), NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938–1945, München 2006, 405–750, 409.

schaftlicher Fahnenflucht und bei Flucht oder versuchter Flucht ins Ausland. Das gleiche gilt, wenn der Täter erheblich vorbestraft ist oder sich während der Fahnenflucht verbrecherisch betätigt hat.“²⁵

Ein gewisser Handlungsspielraum erwuchs den Militärrichtern nicht nur im Ermessen der Absicht eines abtrünnigen Soldaten, also, ob unerlaubte Entfernung oder Fahnenflucht vorlag. Sie konnten im Fall von Fahnenflucht abseits der Todesstrafe auch auf Zuchthausstrafen entscheiden, wenn „jugendliche Unüberlegtheit, falsche dienstliche Behandlung, schwierige häusliche Verhältnisse oder andere nicht unehrenhafte Beweggründe“ als ausschlaggebend für eine Desertion erkannt wurden.²⁶

In der späten Phase des Krieges, als die Alliierten den deutschen Streitkräften an allen Fronten längst schwere Niederlagen beigebracht hatten und ihre Luftwaffe deutsche Städte und die Nachschubinfrastruktur schwer beschädigt hatte, war für viele Soldaten, auch wenn sie bislang ihre Wehrpflicht untadelig erfüllt hatten, längst sichtbar, dass der Krieg verloren ging. Nun wurde für bestimmte Situationen die Rechtsform einer Gerichtsverhandlung weiter reduziert oder gänzlich über Bord geworfen. Ein Erlass des Oberkommandos der Wehrmacht forderte beispielsweise dazu auf, jedes Überlaufen von Soldaten zum Kriegsgegner mit Feuer auf die Flüchtenden zu unterbinden oder ad hoc Standgerichte gegen Fahnenflüchtige abzuhalten, die bei Schulterkenntnis sofort die Todesstrafe zu vollziehen hatten. Führerbefehlen im Frühjahr 1945 fehlte jeglicher Bezug zur Realität des Kriegsalltags, etwa wenn Soldaten mit dem Erschießen bedroht wurden, sollten sie unverwundet in Kriegsgefangenschaft geraten. Auch die Einführung der Haftung von Angehörigen („Sippenhaft“) für das Handeln von desertierten oder nicht mehr kampfbereiten Soldaten hatte jede Spur von Rechtsstaatlichkeit verloren und war nur mehr Terror und Rache.

Als weitere, für unsere Studie relevante Formen der Entziehung vom Wehrdienst definierte das MStGB im § 81 die absichtliche Selbstbeschädigung („Selbstverstümmelung“), im § 82 das Untauglichmachen eines anderen Soldaten auf dessen Verlangen hin und im § 83 die „Dienstentziehung durch Täuschung“. Bis zur Einführung der KSSVO standen darauf bis zu sechs Jahre Gefängnis. Auch für derartige Delikte der eigenen Wehrdienstentziehung oder jener eines anderen Wehrpflichtigen brachte die KSSVO massive Verschärfungen. Sie führte das neue Delikt der „Zersetzung der Wehrkraft“ (§ 5) ein. Gemeint war damit „[...] die Störung oder Beeinträchtigung der totalen völkischen Einsatzbereitschaft zur Erringung des Endsieges in diesem Krieg.“²⁷ Nach § 5 Abs. 1 war jede Form der Wehrdienstentziehung eines anderen (Nr. 2) und jede Form einer eigenen Wehrdienstentziehung (Nr. 3) durch „Selbstverstümmelung, ein auf Täuschung berechnetes Mittel oder auf andere Weise“ mit der Todesstrafe als Regelstrafe zu ahnden.²⁸ Als extremste Form der Wehrdienstentziehung

25 Zit. n. Walter, „Schnelle Justiz – gute Justiz“?, 32.

26 Ebd.

27 Gesetzesdienst für Wehrmachtgerichte. Sonderheft Rechtsgrundsätze des Reichskriegsgerichts zu § 5 KSSVO, Berlin 1941, 1, zit. n. Kirschner, Wehrkraftzersetzung, 412.

28 KSSVO, 1456.